

Notizen:

Praxisstempel



Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Herdweg 59, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711 / 228 45-0
Fax: 0711 / 228 45-40
E-Mail: info@lzk-bw.de
Internet: www.lzk-bw.de

Bezirkszahnärztekammer Freiburg
Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg
Tel.: 0761/4506-0
Fax: 0761/4506-400

Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim
Tel.: 0621/380 00-0
Fax: 0621/334 247

Bezirkszahnärztekammer Stuttgart
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Tel.: 0711 / 7877-0
Fax: 0711/7877-238

Bezirkszahnärztekammer Tübingen
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/911-0
Fax: 07071/911-209

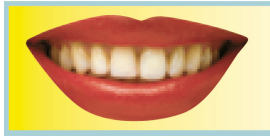
Patienten-Information



Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!



Gestatten Sie uns, Ihnen über die Berechnung von zahntechnischen Leistungen einige Informationen zu geben, denn es gibt zwei Verzeichnisse für zahntechnische Leistungen.

Das erste beschreibt Leistungsinhalte nach dem landeseinheitlichen Leistungsverzeichnis (BEL II) genannt. Dieses enthält ausreichende und notwendige zahntechnische Leistungen im Rahmen der Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten. Zusätzlich werden in diesem BEL II vom Gesetzgeber verordnete Höchstpreise genannt, die bei der Berechnung solcher zahntechnischer Leistungen anzusetzen sind, die im Rahmen einer Kassenbehandlung nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches erbracht werden. Mit diesen Höchstpreisen verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Beitragsatzstabilität in der Sozialversicherung zu gewährleisten.

Ein weiteres Verzeichnis für zahntechnische Leistungen ist die bundeseinheitliche Benennungsliste (BEB). In dieser werden Leistungsinhalte aufgliedert, mit denen individuellen Anforderungen bei der Herstellung zahntechnischer Arbeiten im Rahmen einer privat Zahnärztlichen Behandlung Rechnung getragen werden kann. Kalkulationsgrundlage für die Preisbemessung des gewerblichen Labors oder des Praxislabors sind durchschnittliche Planzeiten und Kostensätze, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vom Dentallabor ermittelt werden. Die BEB ist also Berechnungsgrundlage für zahntechnische Leistungen im Rahmen von privat Zahnärztlichen Behandlungen, bei denen das

Ziel verfolgt wird, ein optimales zahntechnisches Werkstück zu schaffen. Die Kosten für zahntechnische Leistungen nach BEB liegen in der Regel höher als für Leistungen nach BEL II.

Fälschlicherweise fordern manche private Erstattungsstellen (Versicherungen/Beihilfestellen) auch bei privat Zahnärztlichen Behandlungen eine zahntechnische Rechnungslegung nach BEL II.

Diese Forderung ist unsachlich, weil das BEL II nur einen begrenzten Teil aller zahntechnischen Leistungen enthält. Zahlreiche zahntechnische Leistungen (z. B. Gold- oder Keramikinlays, Suprakonstruktionen auf Implantaten, zahntechnische Leistungen bei funktionsdiagnostischen und funktionsanalytischen Behandlungen, zahntechnische Leistungen zur Verbesserung von Komfort und Ästhetik) sind nicht im BEL II enthalten.

Sofern Ihnen Ihre Versicherung die Erstattung von nach BEB kalkulierter zahntechnischer Kosten kürzt, sollten Sie deshalb prüfen, ob sich in Ihrem Versicherungsvertrag hierfür tatsächlich eine Grundlage findet.



Als Privatpatient haben Sie Anspruch auf eine Kostenerstattung auf der Grundlage des von Ihnen abgeschlossenen privaten Versicherungsvertrages bzw. auf der Basis der geltenden Beihilfavorschriften. Private Versicherungsverträge bzw. Beihilfavorschriften haben jedoch keinerlei rechtlichen Einfluss auf die Rechnungslegung des Zahnarztes. Dieser ist allein an die Bestimmungen der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ bzw. für Zahnärzte (GOZ) gebunden. Dies hat zur Folge, dass Sie nicht in jedem Fall davon ausgehen können, dass Ihnen Ihre private Erstattungsstelle auch tatsächlich sämtliche vom Zahnarzt in Rechnung gestellten Kosten erstattet. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass Sie unter Umständen Kosten selbst tragen müssen.

In der Rechtsprechung hat sich mittlerweile ebenfalls die Auffassung gefestigt, dass die gesetzlichen BEL-Preise nicht zwingend die Erstattungsgrundlage für zahntechnische Leistungen im Rahmen privat Zahnärztlicher Behandlungen darstellen.

Ca. 60 bis 70 % der Gesamtkosten einer prothetischen Versorgung entfallen auf die zahntechnischen Kosten, die entsprechend der Gebührenordnung für Zahnärzte angemessen sein müssen. Bestehen Zweifel über die Angemessenheit der in Rechnung gestellten zahntechnischen Kosten, kann dies ggf. durch eine Gutachter der Bezirks-zahnärztekammern oder der Landes Zahnärztekammer beurteilt werden.

Ihre Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg